

für den Sozial-, Schul- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Übertragung von Aufgaben der Kriegsopferversorge auf die gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Landkreisen Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, dem Zollernalbkreis und dem Schwarzwald-Baar-Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferversorge abzuschließen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufgabenübertragung ist kostenneutral. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten würden bei eigener Aufgabenwahrnehmung ebenfalls anfallen. Durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung werden Effizienzsteigerungen erwartet.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes eine gemeinsame Dienststelle beim Landkreis Rottweil eingerichtet. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Mit dem dort vorhandenen Personalpool kann das notwendige Spezialwissen sichergestellt und die Personalmenge den rückläufigen Fallzahlen laufend angepasst werden.

Die Aufgaben der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sind mit denen des Sozialen Entschädigungsrechtes vergleichbar. Sie sind rückläufig und erfordern ein Spezialwissen.

Deshalb sollen sie nun ebenfalls gemeinsam wahrgenommen werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gemeinsame Dienststelle

Das frühere Versorgungsamt Rottweil war örtlich zuständig für die Landkreise Freudenstadt, Rottweil, Tuttlingen, Reutlingen, Tübingen, den Zollernalbkreis und den Schwarzwald-Baar-Kreis. Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die Aufgaben nach dem SGB IX (Erteilung von Schwerbehindertenausweisen) auf die einzelnen Landkreise übertragen. Das Spezialgebiet des Sozialen Entschädigungsrechtes wurde weiterhin gemeinsam in einer gemeinsamen Dienststelle nach § 13a Landesverwaltungsverfahrensgesetz bearbeitet.

An dieser Kooperation hat sich der Schwarzwald-Baar-Kreis zunächst nicht beteiligt, seit dem 01.01.2011 ist er wieder dabei (KT-Drucksache Nr. VIII-0246).

Die Kooperation ist landesweit beispielhaft. Es ist in diesem Rahmen gelungen, eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen und gleichzeitig das Personal im Rahmen der normalen Fluktuation den sinkenden Fallzahlen anzupassen. Begonnen hat die gemeinsame Dienststelle mit 18,05 Personalstellen, inzwischen sind es noch 12,55.

2. Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge

Bei den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) handelt es sich um eine kommunale Aufgabe, die bisher von den Sozialämtern der Stadt und des Landkreises wahrgenommen wird. Die Fallzahlen sind insgesamt rückläufig, im Jahr 2011 wurden insgesamt 52 Fälle bearbeitet, überwiegend handelt es sich dabei um seit längerem laufende Fälle.

Zur Bearbeitung dieser relativ wenigen Fälle muss das notwendige Spezialwissen sichergestellt werden.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Leistungen aufgrund von Gesetzen, bei denen das BVG analoge Anwendung findet, wie zum Beispiel das Soldatenversorgungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Zivildienstgesetz oder das Infektionsschutzgesetz. Diese Aufgaben werden teilweise vom Ordnungsdezernat bearbeitet, die Fallzahlen sind ebenfalls gering.

Es ist angedacht, auch diese Aufgaben zu übertragen; eine abschließende Entscheidung soll erst in einem weiteren Gespräch zwischen den beteiligten Landkreisen getroffen werden.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bei den bisher wahrgenommenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes handelt es sich um Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde. Die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge erledigt der Landkreis im Rahmen der Selbstverwaltung. Deshalb kann diese Aufgabe nicht einfach als weitere in die bestehende Kooperationsvereinbarung nach § 13a Landesverwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen werden. Nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit können jedoch Gemeinden und Landkreise vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle erfüllt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Die Aufgaben werden auf den Landkreis Rottweil übertragen, dieser nimmt sie dann in der gemeinsamen Dienststelle wahr.

Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Wie erwähnt, ist insbesondere der Umfang und der Zeitpunkt der Übertragung noch nicht abschließend festgelegt.